

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per E-Mail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) und ein Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz) erlassen und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, das EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz, das Zustellgesetz, das Finanzstrafgesetz, die Exekutionsordnung, das Bundesministeriengesetz 1986 und das Bundesgesetzblattgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012); Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt zu dem mit dem unten angeführten Schreiben vom 2. Oktober 2012 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 wie folgt Stellung:

Vorweg wird angemerkt, dass in studienrechtlichen Angelegenheiten jedenfalls Einzelrichter entscheiden sollen, damit es zu keiner längeren Verfahrensdauer kommt. Weiters sollten für Studierende keine Verfahrenskosten anfallen; allenfalls ist eine Pauschalierung denkbar, womit für Studierende die zu erwartenden Kosten vorhersehbar wären.

Zur Einrichtung und Finanzierung:

Offenbar setzt der Entwurf voraus, dass neben der Überleitung der Angehörigen des Asylgerichtshofs sowie der Aufnahme von gegenwärtigen Angehörigen des Bundesvergabesenates der Personalbedarf des Verwaltungsgerichtes aus dem Bestand der bisher mit an dieses Gericht übertragenen Aufgaben in den Bundesministerien betrauten Bediensteten bestritten wird. Regelmäßig sind aber insbesondere die juristischen Mitarbeiter/innen in den Zentralstellen auch mit anderen Aufgaben betraut. Es wäre daher sicher zu stellen, dass für die durch die Personalaufnahmen zu erwartenden Personalverluste in den Zentralstellen angemessener Ersatz aufgenommen werden kann, zumal der durch die Bundesministerien in den betroffenen Verfahrensbereichen bisher getragene Personal- und Sachaufwand zu Gunsten des Verwaltungsgerichtes gewidmet werden soll.

Geschäftszahl: BMWF-90.501/0011-III/4a/2012
Sachbearbeiter/in: Mag. Martin Thenmayer
Abteilung: III/4a
E-Mail: martin.thenmayer@bmf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-9246 / 53120-999246
Ihr Zeichen: BKA-602.040/0014-V/1/2012

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5, 1014 Wien
www.bmf.gv.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu Art. I – Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Zu §§ 10 und 32 (Beschwerde und Kognitionsbefugnis):

Anders als die bisher eingerichteten Berufungsbehörden soll der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichts (abgesehen von Zuständigkeitsfragen) an die Beschwerdebehauptung gebunden sein. Die jetzt bestehende Befugnis der Prüfung „nach jeder Richtung“ entfällt damit. Da auch der (nur mehr eingeschränkt anrufbare) Verwaltungsgerichtshof an das Beschwerdevorbringen gebunden ist, besteht nur mehr für die erstinstanzliche Behörde die Prüfungskompetenz im gesamten Umfang. Dies erscheint rechtspolitisch insoweit bedenklich, da mit der Einführung der (weisungsunabhängigen) „echten“ Verwaltungsgerichtsbarkeit die Rechtsstaatlichkeit gestärkt werden soll. Dass nunmehr nur der nach wie vor weisungsgebundenen erstinstanzlichen Behörde umfassende meritorische Kognitionsbefugnis eingeräumt sein soll, bleibt hinter diesem Ziel zurück.

Weiters werden die inhaltlichen Anforderungen an das Rechtsmittel der „Beschwerde“ in einem grundsätzlich anwaltsfreien Verfahren in nicht adäquatem Ausmaß erhöht. Implizit entsteht daher ein auch aus der Sicht der auf möglichste Formfreiheit gerichteten Intention der Verwaltungsverfahrensgesetze bedenklicher faktischer Zwang zu anwaltlicher Vertretung. Mangels Möglichkeit der Kostenüberwälzung würde die Rechtssuche Einkommensschwächerer (trotz der Möglichkeit der Verfahrenshilfe), was etwa regelmäßig im studienrechtlichen Bereich der Fall sein wird, dadurch erschwert. Es wird daher vorgeschlagen, den Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichts analog zu § 66 Abs. 4 AVG zu gestalten und die Anforderungen an die Beschwerde nicht über jene der Berufung nach AVG zu erhöhen.

Zu § 14 (aufschiebende Wirkung):

Damit wird das bisher im AVG geltende Grundprinzip mit der Neuerung, dass die Partei die Aufhebung oder Abänderung von Bescheiden, mit welchen die Behörde die aufschiebende Wirkung amtswegig ausschließt, beantragen kann. Bisher sind in besonderen Verfahrensarten (insb. Dienstrechtsverfahren nach DVG) abweichende Regelungen vorgesehen. Nach § 12 DVG haben Berufungen gegen dienstbehördliche Bescheide gegenwärtig keine aufschiebende Wirkung, es sei denn diese wird antragsgebunden zuerkannt. Soweit dem Begutachtungsentwurf zur Dienstrechts-Novelle 2012 zu entnehmen ist, soll § 12 DVG ersatzlos entfallen.

Bei Versetzungen wird das Prinzip der Unaufschiebbarkeit zwar durch den novellierten § 38 Abs. 7 BDG 1979 aufrecht gehalten, für das übrige Dienstrechtsverfahren aber aufgegeben. Der Behörde wird die Aufgabe übertragen, das Vorliegen der Gründe für eine vorzeitige Vollstreckung in jedem Einzelfall zu prüfen. Gerade im Dienst- und Besoldungsrecht sollte die Initiative für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung aber weiterhin bei den betroffenen Bediensteten bleiben. Erst wenn diese sich durch die vorzeitige Vollstreckung belastet sehen, sollte die Dienstbehörde zu einer entsprechenden Prüfung verhalten sein.

Zu § 15 ff (Beschwerdevorentscheidung):

Die Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wird begrüßt, allerdings sollte sich diese an § 64a AVG orientieren.

Zu § 18 (anzuwendendes Recht):

Im Zusammenhalt mit § 12 des Entwurfes sollte damit die Anwendung der besonderen Verfahrensgesetze (AgrVG, DVG etc.) im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gewährleistet sein; sonst wäre eine entsprechende Klarstellung zu treffen.

Zu § 22 (Einstweilige Verfügungen):

Sofern damit nicht der Charakter als Sicherungsmaßnahme, wie bereits jetzt durch § 8 VVG vorgesehen, im Vordergrund steht, erscheint die generelle Einführung dieses Instruments in das Verwaltungsverfahren im Hinblick auf die Prinzipien der staatlichen Hoheitsverwaltung wenig sinnvoll. Besonders im Bereich des öffentlichen Dienstrechts würde der Vollzug von streitigen Personalmaßnahmen dadurch unangemessen erschwert. Bereits jetzt ist ausreichender Schutz der „Ansprüche“ der Parteien eines Verwaltungsverfahrens gegeben, sodass die Schaffung eines provisorialen Sicherstellungsverfahrens entbehrlich erscheint. Für unionsrechtlich gebotene Fälle könnten Sonderregelungen getroffen werden.

Zu § 37 (Beschlüsse):

Das Verwaltungsgericht entscheidet etwa über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß § 21 des Entwurfes mit Beschluss. Unklar scheint, ob Beschlüsse des Verwaltungsgerichts selbstständig anfechtbar sein sollen oder als Verfahrensanordnungen nur gemeinsam mit dem Erkenntnis angefochten werden können.


Bekanntgabe anhängiger Verfahren:

Im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung waren zum Stichtag 1. Oktober 2012 insgesamt 120 Verfahren anhängig, die ab 1. Jänner 2014 in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes fallen würden (10 Verfahren im Bereich der Studienbeihilfe, 10 Verfahren im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechtes sowie 100 studienrechtliche Verfahren an den Universitäten).

Ein Exemplar dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 29. Oktober 2012
Für den Bundesminister:
Dr. Iris Hornig

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	LZBvDYbFonWidYOtQ8u6Z8pA5C7ol7fLGDxd6sfPOVK7pM4UDbh2qSY11CXkZZGMYnG1ynaQVhgbKufipobghRurOjvBLpG65HBfgUI4jILTZZ+WXqX/VXAWNcU8Aww/ZmYhRN11XwTJ/aN++GJi+UmsWvq4dRJOoQ+EDWxhhNs=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-29T15:08:00+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535233
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmwf.gv.at/verifizierung .	